

Verordnung des Magistrates der Stadt Wien betreffend die Erlassung eines ganztägigen Hupverbotes für die Ortsgebiete Wien und Wien-Süßenbrunn

Fundstellen der Rechtsvorschrift		
Datum	Publ.Blatt	Fundstelle
03.01.2013	ABl	2013/01

Aufgrund des § 43 Abs. 2 lit. c in Verbindung mit § 94d Z 4 lit. b der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960), BGBl. Nr. 159, in der Fassung BGBl. I Nr. 50/2012, wird verordnet:

Artikel I

§ 1

Die Betätigung der Vorrichtungen zur Abgabe von Schallzeichen ist in den Ortsgebieten Wien und Wien-Süßenbrunn verboten. Dieses Verbot gilt nicht, wenn ein solches Zeichen das einzige Mittel ist, um Gefahren von Personen abzuwenden.

§ 2

Diese Verordnung gilt nicht für Einsatzfahrzeuge (§ 26 StVO 1960) und Schienenfahrzeuge (§ 28 StVO 1960).

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Kundmachung in Kraft.